

## **CH\_VB 89.582 vom 7. Dezember 1989**

Bundesverwaltung, 1989-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_89.582](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.582)

FR: CH\_VB 89.582 du 7 décembre 1989

IT: CH\_VB 89.582 del 7 dicembre 1989

### **Erwägungen**

#### **E. 7**

décembre 1989 Bundesrat Ogi: Sie sprechen ein aktuelles Problem an, Frau Ständerätin Jaggi. Akut ist es vor allem in Frankreich und in den Vereinigten Staaten. Bei uns gibt es vorläufig noch - würde ich sagen - unerfreuliche Einzelfälle. Der Telefax ist ein ausgezeichnetes Beispiel für die Umwälzungen, die im Bereiche der Telekommunikation vor sich gehen. Offensichtlich hat dieses moderne Uebertragungsmittel grossen Erfolg, nicht nur in der Geschäftswelt, sondern auch für private Zwecke einzelner Kunden. Der Auftrag der PTT-Betriebe ist es, die Infrastruktur für die Uebermittlung von Mitteilungen und Sachen bereitzustellen. Dabei ist das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Den PTT-Betrieben ist es untersagt, von sich aus den Inhalt der übermittelten Mitteilungen zu prüfen. Das gilt für Post- und Telekommunikation, also auch für Telefax. Dem Kunden steht die Infrastruktur demnach selbstverständlich für gewerbliche Zwecke, wie Werbung, frei zur Verfügung. Lieber Einschränkungen dieser Benützung bzw. Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis entscheiden die zuständigen eidgenössischen und kantonalen Gerichtsbehörden. Gemäss Artikel 179 septies des Schweizerischen Strafgesetzbuches macht sich zum Beispiel strafbar, wer eine dem Telefonregal unterstehende Telefonanlage zur Beunruhigung oder Belästigung eines anderen missbraucht. Nach der Rechtsprechung liegt Bosheit dann vor, wenn einem Dritten zur eigenen Befriedigung Schaden zugefügt oder Aerger beschert werden soll. Bei Missbrauch eines Fernkopierers mag Gleiches gelten. Darüber entscheidet die zuständige Gerichtsbehörde auf Antrag. Das rechtskräftige Urteil erlaubt es den PTT-Betrieben, verwaltungsrechtliche Massnahmen gegen den Urheber zu ergreifen. Sie können ihm dann zum Beispiel den Anschluss kündigen. Eine Unterscheidung der Uebermittlungen in Werbe- und anderen Botschaften ist jedoch ohne Inhaltskontrolle nicht möglich. Die Massnahmen gegen Missbrauch können nur nachträglich, nicht im Sinne der Vorzensur, durch die PTT-Betriebe erfolgen. Auch eine Staffelung der Gebühren und Tarife nach Mitteilungsinhalt ist nicht möglich, weil diese die unzulässige Inhaltskontrolle voraussetzen würde. Eine geeignete Massnahme, um die Telefax-Abonnenten vor der Belästigung durch unerwünschte Werbung zu schützen, ist der entsprechende Vermerk im Abonnentenverzeichnis. Für Abonnenten, die keine Werbebotschaften über das Telefon erhalten wollen, ist - Sie wissen das sicher - eine Kennzeichnung im Telefonverzeichnis neu ab 1990-1991 vorgesehen. Dasselbe soll auch beim Telefaxverzeichnis gelten. Die entsprechenden Schritte sind bereits eingeleitet. Zudem werden die PTT die Adressen solcher Kunden nicht für Werbezwecke weiterverkaufen. Auch das haben Sie gefragt. Ich glaube, auch das ist eingeleitet worden. Ein Werber hat aus Gründen der Negativwerbung kein Interesse daran, dass solchermassen gekennzeichnete Anschlüsse Werbung erhalten: Ein Empfänger wird sich nämlich ärgern und das Produkt ablehnen. Im übrigen verfolgt der Bundesrat die Auswirkungen neuer technischer Mittel der Telekommunikation mit grosser Auf-

merksamkeit. Sie wissen das. Die Behandlung des Fernmeldegesetzes ist im ersten Rat in der vorberatenden Kommission bereits abgeschlossen. Dort werden diese Fragen selbstverständlich auch aufgenommen. Der Bundesrat prüft auch laufend die nötigen Massnahmen, um allenfalls festzustellenden Missbräuchen in geeigneter Weise zu begegnen. Präsident: Das Wort hat die Interpellantin, um zu erklären, ob sie von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Mme Jaggi: Je suis satisfaite de la réponse qui va aussi loin qu'elle le peut, tout en respectant les normes relatives au secret des communications. Je suis contente que, contrairement à ce qui s'est passé pour le marketing téléphonique, on n'ait pas attendu X éditions de l'annuaire des abonnés pour introduire une sorte de liste Robinson des destinataires refusant les appels ou télécopies publicitaires. Il y a un certain nombre d'années, j'étais déjà intervenue à propos du marketing téléphonique et il a fallu très longtemps pour qu'on adopte la seule mesure que vous venez, Monsieur le Conseiller fédéral, de qualifier d'efficace, c'est-à-dire la pose d'un signe ou d'une indication dans la liste des abonnés, distinguant tous ceux qui ne souhaitent pas être dérangés par des appels publicitaires à domicile ou sur leur fax. Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr La séance est levée à 11 h 30

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Jaggi Werbung per Telefax Interpellation Jaggi Publicité par telefax In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

## **E. 08**

Séance Seduta Geschäftsnummer 89.582 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.12.1989 - 08:00 Date Data Seite 773-774 Page Pagina Ref. No 20 018 241 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.